

PROSPECTUS

I Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

► **Bezeichnung:**

HSBC Mix Equilibre

► **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht.

► **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Auflegung am 20. September 1996 für eine Dauer von 99 Jahren.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Anteil	ISIN-Code	In Frage kommende Zeichner	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Verwaltungsgebühr	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen:
A	FR0007003868	Alle Zeichner	152,45 €	2,50 % maximal	max. 1.80 % inkl. Steuern	1/1000 Anteil	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
I	FR0012355048	Institutionellen Anlegern vorbehalten	1.000 €	2,50 % maximal	max. 0.70 % inkl. Steuern	100.000* Euro	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
B	FR0013270451	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	100 €	2,50 % maximal	max. 0.70 % inkl. Steuern	1/1000 Anteil	Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil

*Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, die nur einen Anteil zeichnen kann.

► **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten.

HSBC Global Asset Management (France)
E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

II- Für den OGAW tätige Stellen

► **Verwaltungsgesellschaft:**

HSBC Global Asset Management (France)
Von der Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) am 31. Juli 1999 unter der Nr.°GP99026 zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft.

Sitz: Cœur Défense – 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.

► **Verwahrstelle und Depotbank:**

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (société anonyme), die von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der CACEIS Bank und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, sind auf der Internetseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

► **Als zentrale Erfassungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beauftragt:**

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (société anonyme), die von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

► **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit

Crystal Park

63 rue de Villiers – 92200 Neuilly-sur-Seine

Vertreten durch Herrn Arnaud Percheron

► **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense – 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.

Dem Anteilinhaber wird mitgeteilt, dass nicht unbedingt alle Vertriebsstellen des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt

wurden und Letztgenannte die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Fonds nicht erstellen kann, da diese Liste sich ständig ändert.

► **Hauptmakler:**

Der FCP setzt keinen Hauptmakler ein

► **Beauftragte:**

Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle

CACEIS Fund Administration

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge
CEDEX

CACEIS Fund Administration ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.

CACEIS Fund Administration wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

Im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft ausgearbeiteten Politik zur Bewältigung von Interessenkonflikten hat diese Beauftragung keine Situation ergeben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Erfassung eines späteren Interessenkonflikts im Rahmen dieser Beauftragung würde auf jeglichem Wege oder über die Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden.

III Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

► **Merkmale der Anteile:**

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.

Für die Verwaltung der Passiva ist die CACEIS Bank verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear FRANCE erfolgt.

Stimmrecht: Die Anteile eines FCP gewähren kein Stimmrecht und alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst.

Form der Anteile: Inhaberanteile.

Die Zeichnung reiner Namensanteile unterliegt einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Anteilbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen.

► **Ende des Geschäftsjahres:**

Letzter Börsentag in Paris im Monat Dezember.

(Ende des 1. Geschäftsjahres: letzter Börsentag in Paris des Monats Dezember 1997).

► **Angaben zur Besteuerung:**

Der FCP unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Transparenz betrachtet die französische Finanzverwaltung Anteilinhaber als unmittelbare

Miteigentümer eines Bruchteils der von dem FCP gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel.

Die Besteuerung der von dem FCP vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem FCP nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf den Anleger und/oder in dem Land, in dem der Fonds ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Inhaber von Anteilsinhabern mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland können einer Zusatzsteuer in Verbindung mit der Anlage in OGA, die gemäß der aktuellen deutschen Gesetzgebung als nicht transparent angesehen werden, unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich jedoch nach besten Kräften, diese Einstufung zu vermeiden.

Hinweis:

Je nach den auf Sie anwendbaren Steuervorschriften können die gegebenenfalls mit dem Besitz von Anteilen des FCP verbundenen Erträge und Kapitalgewinne der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich von der Vertriebsstelle des FCP beraten zu lassen.

III-2 Besondere Bestimmungen

Anteilklassen	ISIN-Code
A	FR0007003868
I	FR0012355048
B	FR0013270451

► Anlageziel:

Das Anlageziel lautet, im empfohlenen Anlagezeitraum eine Wertentwicklung zu verzeichnen, die über dem Referenzindex (40 % Bloomberg Euro Aggregate + 10 % €STR + 35 % MSCI EMU (EUR) (NR) + 15 % MSCI World ex EMU (EUR) (NR)) liegt.

► Referenzindex:

Der Referenzindex in der nachfolgende Index: 40 % Bloomberg Euro Aggregate + 10 % €STR + 35 % MSCI EMU (EUR) (NR) + 15 % MSCI World ex EMU (EUR) (NR).

Bloomberg Euro Aggregate: Index aus allen festverzinslichen Euro-Emissionen, die zum Zeitpunkt der Neugewichtung eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben und der Ratingkategorie „Investment Grade“ angehören. Die Vermögenswerte der im Index enthaltenen Wertpapiere belaufen sich auf mindestens 300 Millionen Euro. Dieser Index wird in Euro berechnet und mit reinvestierten Kupons berechnet (Bloomberg-Ticker: LBEATREU Index).

Bloomberg Index Services Limited („BISL“) ist als Administrator des Bloomberg Euro Aggregate Index im von der ESMA geführten Register für Administratoren und Referenzindizes eingetragen.

Weitere Informationen zu den Indizes finden Sie auf der Website des Administrators:

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/>.

€STR: Die €STR (Euro Short Term Rate) ist ein von der Europäischen Zentralbank berechneter und verwalteter Zinssatz, der die Kosten für

Tagesgeldkredite in Euro in der Eurozone bei institutionellen Anlegern darstellt (Bloomberg-Ticker: OISESTR Index).
Zusätzliche Angaben finden sich auf der Website der Europäischen Zentralbank (<https://www.ecb.europa.eu>).

MSCI EMU (EUR) (NR): Breiter Index, der über 300 Aktien von Unternehmen mit den größten Marktkapitalisierungen aus den Ländern der Eurozone abbildet. Dieser Index wird in Euro mit reinvestierten Nettodividenden von Morgan Stanley Capital Index berechnet (Datastream-Code: MSEMUIL).

Die Verwaltungsstelle MSCI Limited der Benchmark MSCI EMU ist beim von der ESMA gehaltenen Register für Verwaltungsstellen und Benchmarks eingetragen.

Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsstelle MSCI Limited: <http://www.msci.com>

MSCI World ex EMU (EUR) (NR): Breiter Index, der knapp 1.400 Aktien von Unternehmen mit den größten Marktkapitalisierungen der Welt abbildet. Dieser Index wird in Euro mit reinvestierten Nettodividenden von Morgan Stanley Capital Index berechnet (Datastream-Code: MSWEMU\$~E).

Die MSCI Limited ist als Administrator der Indizes MSCI EMU (EUR) (NR) und MSCI World ex EMU (EU) (NR) im von der ESMA geführten Register für Administratoren und Referenzindizes eingetragen.

Zusätzliche Informationen zu den Indizes finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsstelle MSCI Limited: <http://www.msci.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Nachverfolgung der verwendeten Referenzindizes, das die bei wesentlichen Änderungen am Index oder der Einstellung des Angebots dieses Index zu ergreifenden Maßnahmen beschreibt.

► Anlagestrategie:

1 Eingesetzte Strategien:

Vorwort: Der FCP „HSBC Mix Equilibre“ ist der Profil-FCP, der dem ausgeglichenen Risikoprofil einer Reihe mehrerer Profile entspricht. Mit einer strategischen Allokation von 50 % in Aktien hält er eine durchschnittliche Position im Risiko der Aktienmärkte.

Die Quellen für die Wertentwicklung des „HSBC Mix Equilibre“ bestehen insbesondere aus:

- der taktischen Allokation der Anlageklassen,
- dem aktiven Management des Aktienrisikos,
- dem aktiven Management des Währungsrisikos,
- dem aktiven Management des Zinsrisikos.
- der Diversifizierung der Investmentthemen (Anlageklassen, geografische Regionen, Marktkapitalisierungen, Stile, Branchen und Zinskurven),
- der Wertpapierauswahl,
- der Auswahl der Anlagevehikel.

Taktische Allokation der Anlageklassen: Die Allokation der Vermögenswerte ist eine wichtige Quelle für die Wertschöpfung, da die Finanzmärkte unterschiedliche Wertentwicklungen aufweisen, die vom

jeweiligen Konjunkturzyklus abhängen. Bei Abkühlungen weisen die Aktienmärkte beispielsweise generell eine negative Wertentwicklung auf, die Anleihenmärkte wiederum eine positive. Deshalb ist die taktische Allokation so wichtig, da sie das Gesamt-Portfolioengagement dank der gleichzeitigen Verwaltung mehrerer Anlageklassen optimieren soll.

Ausgehend von der strategischen Allokation, die 50 % Zinsen umfasst, engagiert der Manager den Fonds an den Zinsmärkten mit einer Sensitivitätsspanne von [0; 8], um ihn an unsere Markterwartungen in Bezug auf unser Wirtschaftsszenario und die Zinsentwicklung anzupassen (im Falle eines Zinsanstiegs sinkt der Wert von festverzinslichen Anleihen und im Falle eines Zinsrückgangs steigt der Wert von festverzinslichen Anleihen).

Ausgehend von der strategischen Allokation mit 50 % Aktien engagiert der Manager den FCP von 35 % bis 65 % in Aktien, um ihn an unsere Erwartungen und unser Wirtschaftsszenario anzupassen. Die Erwartung eines mittelfristigen Aufwärtstrends an den Aktienmärkten spiegelt sich daher in einem Engagement des Portfolios in dieser Anlageklasse wider, das mehr als 50 % des Nettovermögens ausmacht.

Das Ausmaß der Übergewichtung gegenüber der strategischen Allokation hängt dann von der Überzeugung des Fondsmanagers ab.

Die Diversifizierung der Investmentthemen: Zur Optimierung des Risiko-Rendite-Profiles des FCP verfeinert der Fondsmanager die strategische Allokation, indem er die Investmentthemen über OGA und Finanzinstrumente diversifiziert (nicht erschöpfende Liste):

- *Anlageklassen:* Anleihen und Aktien,
- *Art der Emittenten:* Staaten, private Emittenten (mindestens BBB-/Baa3 von den Agenturen Standard & Poor's oder gleichwertiges bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating) und High-Yield-Anleihen (Rating unter BBB-/Baa3 von den Agenturen Standard & Poor's oder gleichwertiges bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating),
- *geografische Regionen:* Eurozone, Europa ohne Euroraum, Nordamerika, Japan, Asien-Pazifik, Schwellenländer,
- *Arten der Marktkapitalisierung:* Aktien mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung, bis zu 100 % der Aktienkomponente für jede Art der Marktkapitalisierung.

Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Aktien und Anleihen der Schwellenländer, High-Yield-Anleihen) wird insgesamt auf 10 % des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Auswahl der Anlagevehikel: Schließlich baut der Fondsmanager des FCP „HSBC Mix Equilibre“ das Portfolio auf, indem er Finanzinstrumente und/oder von der HSBC-Gruppe verwaltete OGA auswählt.

Aktives Management des Währungsrisikos: Die Anlageentscheidungen für Positionen in anderen Währungen als dem Euro beruhen auf der Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und spezifischen Faktoren der Devisenmärkte.

Anlagen, die dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sind, können bis zu 100 % des Vermögens entsprechen.

Aktives Management des Zinsrisikos: Dieses Management teilt sich auf das Management der Sensitivität und Kurvenstrategien auf. Die allgemeine Sensitivität des FCP und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Managementteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Kurve, um die Verflachung, Verteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen.

Informationen über die Einhaltung der Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik dieses FCP sind auf der Internetseite der HSBC Global Asset Management www.assetmanagement.hsbc.fr sowie in dem Jahresbericht verfügbar.

2 Anlagen (außer eingebetteten Derivaten)

2.1 Aktien:

Der FCP ist in Aktien und anderen ähnlichen Wertpapieren investiert, die an französischen und ausländischen geregelten Märkten gehandelt werden. Der FCP kann in Aktien mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung bis zu 100 % der Aktienkomponente für jede Art der Marktkapitalisierung investieren.

Die Bestandswerte können gegebenenfalls ein Stimmrecht beinhalten. Das Portfolio kann ebenfalls ADR, GDR (American/Global Depositary Receipts) und Genussscheine ohne Stimmrecht („Participation Notes“) halten.

Der Fondsmanager kann in diese Instrumente ebenfalls über OGA französischen oder europäischen Rechts und/oder Investmentfonds investieren.

Anlage in Schwellenländeraktien: Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Aktien der Schwellenländer) wird insgesamt auf 10 % des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Die Informationen zur Stimmrechtspolitik und der Bericht über die Ausübung der Stimmrechte sind der Internetseite der Verwaltungsstelle (www.assetmanagement.hsbc.fr/fr) zu entnehmen.

.

2.2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der FCP ist in festverzinslichen Anleihen, handelbaren Schuldverschreibungen, variabel verzinslichen und inflationsgebundenen Anleihen, Verbriefungsvehikeln und Immobilienanleihen investiert.

Der Fondsmanager kann in diese Instrumente allerdings über OGA französischen oder europäischen Rechts und/oder Investmentfonds investieren.

Aufteilung Unternehmens-/Staatsanleihen: bis zu 100 % in Unternehmensanleihen.

Vorgesehener Umfang des Kreditrisikos: Der FCP investiert im Wesentlichen in „Investment Grade“-Emittenten (mit einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 durch Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen). Der FCP kann nebensächlich in High-Yield-Anleihen investieren.

Bestehen von Kriterien in Bezug auf das Rating: Ja, bis BBB-/Baa3 von Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen (mit Ausnahme von 10 % im High-Yield-Segment). Das berücksichtigte Rating ist das Niedrigere.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Anlage in High-Yield-Anleihen und Schwellenländeranleihen: Die Anlage in sogenannte spekulative Themen (Anleihen der Schwellenländer, High-Yield-Anleihen) wird insgesamt auf 10 % des Nettovermögens des Portfolios beschränkt.

Duration: Bei den ausgewählten Wertpapieren gibt es in Bezug auf die Duration keine Einschränkungen.

Modifizierte Duration: Maximal 8.

Die modifizierte Duration misst die Auswirkung, die eine Änderung der Zinssätze um 1 Prozentpunkt auf den Nettoinventarwert des FCP haben kann (z. B. Entwicklung des Zinssatzes von % auf 4 % oder von 3 % auf 2 %). Eine Sensitivität zwischen 0 und 8 führt zu einer negativen Veränderung des Portfoliowerts von 0 % bis -8 % bei einem Zinsanstieg von 1 Prozentpunkt.

Andersherum führt ein Zinsrückgang von 1 Prozentpunkt zu einer positiven Veränderung des Portfoliowerts von 0 % bis +8 %.

2.3 OGA und Investmentfonds:

- ☒ OGAW französischen oder europäischen Rechts;
- ☒ Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung französischen Rechts des Typs Anleihen, kurzfristige Geldmarktinstrumente oder Mischfonds;
- ☐ börsennotierte oder außerbörsliche Hedgefonds: keine;
- ☒ sonstige Investmentfonds: Der FCP kann in indexnachbildende ETF (Exchange Traded Funds, d.h. börsennotierte Indexfonds) anlegen. Die voraussichtliche Spanne der ETF beträgt 0 bis 15 % mit einem zulässigen Umfang von 100 %.

Der Fondsmanager legt in OGA an, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet oder vertrieben werden, es sei denn, diese OGA sind nicht zulässig oder angemessen.

Der Fondsmanager kann OGA und Tracker, ETFs, die auf Rohstoffe ausgerichtet sind, bis zu maximal 10 % des Nettovermögens auswählen.

Die durchschnittliche Anlage in Anteile oder Aktien von OGA hängt von den Marktbedingungen und den Diversifizierungschancen des Portfolios ab und wird von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bestimmt. Die voraussichtliche Spanne beträgt 0 bis 100 % mit einem zulässigen Umfang von 100 %.

2.4 Liquide Mittel:

Gemäß den Vorschriften werden die liquiden Mittel, die auf 10 % des Vermögens des FCP begrenzt sind (20 %, wenn eine außergewöhnliche Marktlage dies rechtfertigt), ausschließlich zu Verwaltungszwecken verwendet.

3 Derivate:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:

- ☒ geregelte;
- ☒ organisierte;
- ☒ außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- ☒ Aktienrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Aktienrisiko zu tätigen.
- ☒ Zinsrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung oder Anlage in Bezug auf das Zinsrisiko zu tätigen.
- ☒ Währungsrisiko; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Währungsrisiko zu tätigen.
- ☒ Kreditrisiko;
- ☒ sonstige Risiken: Volatilitätsrisiko, Rohstoffrisiko.

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- ☒ Absicherung; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung in Bezug auf das Aktien-, Zins-, Volatilitäts-, Rohstoff- und Wechselkursrisiko zu tätigen.
- ☒ Eingehen einer Anlageposition; die verwendeten Derivate können unter anderem Futures auf Indizes sein.
- ☒ Arbitrage; im Rahmen einer aktiven Verwaltung behält der Fondsmanager sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Arbitrage an den Aktien-, Anleihen- und/oder Devisenmärkten zu tätigen: Er könnte beispielsweise über Futures auf Indizes, Wertpapiere oder Währungen gleichzeitig Käufer und Verkäufer an einem Aktien- und/oder Anleihen- und/oder Devisenmarkt sein.
- ☐ sonstiger Art.

Art der eingesetzten Instrumente:

- ☒ Futures (geregelte Märkte);
- ☒ Optionen auf Futures und Wertpapiere (geregelte Märkte); Währungen (OTC-Markt);
- ☒ Swaps (OTC-Instrumente): der Fondsmanager des FCP kann für das Eingehen einer Anlageposition oder die Absicherung Zins-, Index- oder Währungsswaps verwenden;
- ☐ Zinscaps und -floors (OTC-Instrumente);
- ☒ Devisentermingeschäfte (OTC-Instrumente) für das Eingehen einer Anlageposition, die Absicherung oder die Arbitrage;
- ☒ Volatilitätsderivate: Der FCP kann Volatilitätsderivate, insbesondere Futures auf Volatilitätsindizes, Volatilitätsindikatoren der amerikanischen Aktienmärkte (VIX-Future) und europäischen Aktienmärkte (VSTOXX-Future) im Rahmen von maximal 3 % des Nettovermögens des FCP kaufen sowie verkaufen.
- ☒ Kreditderivate bis zu 10 % des FCP-Vermögens, um die Position des FCP im Kreditrisiko über den Verkauf von Schutz oder, im Gegenteil, zur Absicherung der Portfoliopositionen im Kreditrisiko durch den Kauf von Schutz anzupassen;
- ☐ sonstiger Art.

Die Anlage in Rohstoffe über Derivate ist auf maximal 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Die Anlage in Dividenden-Futures ist auf maximal 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Der FCP kann Total Return Swaps („TRS“) einsetzen.

Der FCP kann Total Return Swaps zum Erreichen seines Anlageziels abschließen. Der FCP schließt einen oder mehrere Swaps ab, die die Wertentwicklung eines Korbs von Aktien, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffen vollständig oder teilweise umtauschen, zuzüglich der Dividenden gegenüber der letzten Performance, die den Anteilhabern zugutekommt. Diese TRS werden zum Zwecke der Anlage, der Arbitrage oder der Absicherung eingesetzt. Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der in TRS eingesetzt werden darf: 10% des Nettovermögens des FCP.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:

- ☒ allgemeine Absicherung des Portfolios und der nachstehenden Risiken (s. Absatz Risikoprofil);
- ☒ Aufbau einer synthetischen Position gegenüber den nachstehend aufgelisteten Anlagen und Risiken (s. Absatz Risikoprofil);
- ☒ Erhöhung des Marktengagements: Der Fondsmanager des FCP verwendet Derivate, um schnell an den Märkten die Position in den nachstehend aufgelisteten Risiken anzupassen (Absatz Risikoprofil);
- ☐ sonstige Strategie (Einzelheiten angeben).

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem im Abschnitt „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der vom FCP gewährten Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.
- Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz-/mittelfristigen Wertpapieren und Schuldtiteln / Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der FCP den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- für OGA „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ eingesetzt werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4 Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, etc.)

Risiken, für die der Fondsmanager solche Instrumente einsetzen will:

- ☒ Aktienrisiko;
- ☒ Zinsrisiko;
- ☒ Wechselkursrisiko;
- ☒ Kreditrisiko;
- ☒ sonstige Risiken: Volatilitätsrisiko und Rohstoffrisiko

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- ☒ Absicherung;
- ☒ Eingehen einer Anlageposition;

- ☒ Arbitrage;
- ☐ sonstiger Art

Art der eingesetzten Instrumente: Zertifikate bis zu höchstens 10%; EMTN (die voraussichtliche Spanne beträgt 0 bis 10 % mit einem zulässigen Umfang von 100 %), Wandelanleihen und Anleihen mit Put-/Call-Optionen.

5 Bareinlagen:

Der FCP führt keine Bareinlagen durch.

6 Barkredite:

Im Rahmen seines normalen Betriebs kann der FCP zu bis zu 10 % seines Vermögens vorübergehend eine Sollstellung eingehen und in diesem Fall auf Barkredite zurückgreifen.

7 Repo-Geschäfte:

Der FCP kann befristete Wertpapiergeschäften vornehmen. Zur Veranschaulichung: Die voraussichtliche Spanne beträgt 0 bis 10 %, wobei der zulässige Umfang bei 10 % des Nettovermögens liegt.

- Art der eingesetzten Geschäfte:
 - ☒ Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
 - ☐ Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
 - ☐ Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

- Art des Einsatzes:

Repo-Geschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des FCP getätigt. Bei Repo-Geschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

- Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:
 - ☒ Management der liquiden Mittel des FCP in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen;
 - ☒ Verbesserung der Erträge des FCP;
 - ☐ Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für Repo-Geschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt „Derivative“ beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- Mögliche Hebeleffekte:
 - Im Rahmen des durch das Wahrscheinlichkeitsverfahren des relativen VaR berechneten Gesamtrisikos.

Da der FCP an den Märkten für Finanztermingeschäfte tätig ist, wird sein Gesamtrisiko in Abhängigkeit des relativen VaR berechnet, wie in Teil „VI. Gesamtrisiko“ definiert.

- Vergütung:

ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben.

► **Risikoprofil:**

„Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes.“

Kapitalverlustrisiko: Der FCP weist keine Garantie sowie keinen Kapitalschutz auf. Das ursprünglich investierte Kapital kann also gegebenenfalls nicht vollständig zurückerlangt werden.

Risiko der Vermögensverwaltung: Der Vermögensverwaltungsstil des FCP beruht auf der Antizipation der Entwicklung der verschiedenen Märkte und Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass der FCP nicht jederzeit an den Märkten und in den Wertpapieren mit der besten Wertentwicklung investiert ist, wodurch die Wertentwicklung gemindert wird.

Der FCP hält hauptsächlich Positionen in den nachstehenden wichtigsten Risiken:

Zinsrisiko: Der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldtiteln ändert sich umgekehrt proportional zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert. Darüber hinaus kann der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen, das heißt, dass er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des FCP. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko eines Emittenten spiegelt sich in den Ratings wider, welche die offiziellen Ratingagenturen wie Moody's oder Standard & Poor's ihm zuweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Aktienrisiko: Der FCP ist dem Aktienrisiko aus Wertpapieren, OGA-Anteilen und/oder Finanzinstrumenten ausgesetzt. Das Aktienrisiko besteht in der Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von den Marktschwankungen. Im Fall eines Kursrückgangs an den

Aktienmärkten kann der Nettoinventarwert des FCP stärker zurückgehen als diese Märkte.

Die Anlage in kleine und mittlere Marktkapitalisierungen kann einen umfassenderen und schnelleren Rückgang zur Folge haben. Dies ist insbesondere auf eine niedrigere Liquidität dieser Märkte im Vergleich zu großen Marktkapitalisierungen zurückzuführen.

Wechselkursrisiko: Das Wechselkursrisiko ist das Risiko einer Abwertung der Währungen der Anlagen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios. Wechselkursschwankungen gegenüber der Referenzwährung können zu einem Rückgang des Werts der betreffenden Wertpapiere und damit einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.

Risiko in Verbindung mit Derivaten: Der FCP kann feste und bedingte Finanztermingeschäfte einsetzen. Die durch die Finanztermingeschäfte und bedingten Geschäfte, einschließlich in Form von Kreditderivaten (insbesondere in Form von Credit Default Swaps) eingegangene Risikoposition in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der den Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte.

Kontrahentenrisiko: Der FCP ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und Repo-Geschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.

In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.

Nebenrisiken:

Risiko in Verbindung mit der Anlage an den Rohstoffmärkten: Das Rohstoffrisiko bezieht sich auf die Unsicherheiten der zukünftigen Marktwerte aufgrund von Schwankungen der Rohstoffpreise. Der künftige Preis einer Ware kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, welche regulatorische oder politische Veränderungen, saisonale Veränderungen, technologische Fortschritte usw. betreffen. Das mit der Anlage an den Rohstoffmärkten verbundene Risiko ist auf maximal 10 % begrenzt.

Risiko in Verbindung mit Anlagen an den Schwellenmärkten: Der FCP kann an den Schwellenmärkten über Wertpapiere, Anteile oder Aktien von OGA und/oder Finanzinstrumente investieren, deren Wert stark schwanken kann, was zu weitaus stärkeren oder schnelleren Rückgängen des Nettoinventarwerts als in den Industrieländern führen kann. Die wichtigsten Risiken in Verbindung mit der Anlage an den Schwellenmärkten können auf Folgendes zurückzuführen sein: umfassende Volatilität der Wertpapiere, Volatilität der Währungen dieser Länder, potenzielle politische Instabilität, interventionistische Politik der Regierungen, unterschiedliche Praktiken im Bereich Buchführung und Finanzen und unzureichende Liquidität.

„High-Yield“-Risiko (oder „spekulatives“ Risiko): Der FCP kann über Wertpapiere, Anteile oder Aktien von OGA und/oder Finanzinstrumente, deren Rating mindestens BBB-/Baa3 (Standard & Poor's oder Äquivalent, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen) entspricht, Risikopositionen in den Schwankungen halten, die mit Anleihen oder spekulativen Schuldverschreibungen einhergehen und ein hohes Ausfallrisiko

bergen. Dies kann dann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Liquiditätsrisiko: An den Märkten, an denen der FCP anlegt, kann gelegentlich und vorübergehend aufgrund bestimmter Umstände oder Konstellationen ein Liquiditätsmangel herrschen. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der FCP Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Inflationsrisiko: Der FCP weist keinerlei systematischen Inflationsschutz auf, das heißt vor dem allgemeinen Anstieg der Preise über einen gewissen Zeitraum. Die in Echtzeit gemessene Performance des FCP wird somit anteilmäßig zur im Referenzzeitraum beobachteten Inflationsrate verringert.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung: Der FCP kann in kleine und mittlere Marktkapitalisierungen investieren, was einen umfassenderen und schnelleren Rückgang des Fondswerts zur Folge haben kann.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung: Der Inhaber kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen) und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Volatilitätsrisiko: Beim Volatilitätsrisiko handelt es sich um das Risiko der Preisveränderung eines Portfolios aufgrund der Veränderungen der Volatilität eines Risikofaktors. Es gilt allgemein für Derivatportfolios, bei denen die Volatilität der Basiswerte die Preise umfassend beeinflusst. Bei der Bewertung von Optionen gibt das Volatilitätsrisiko an, in welchem Umfang die Rendite des zugrunde liegenden Vermögenswerts bis zum Ablauf der Option schwanken könnte. Der Einsatz von Termingeschäften auf die Volatilität (also VIX-Future) könnte das Portfolio der Schwankung der Volatilität aussetzen bzw. es vor ihr schützen.

Risiko in Verbindung mit dem Handel mit Total Return Swaps: Diese Geschäfte können Risiken für den FCP verursachen, wie das Kontrahentenrisiko (wie zuvor beschrieben) und ein Liquiditätsrisiko, das dem Risiko entspricht, das aus der Schwierigkeit entsteht, ein Wertpapier oder eine Transaktion zu kaufen zu verkaufen, zu kündigen oder zu bewerten, da es nicht ausreichend Käufer, Verkäufer oder Gegenparteien gibt. Das Eintreffen dieses Risikos kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.

Die vorstehende Darstellung ist keine vollständige Beschreibung aller Risikofaktoren. Jeder Anleger muss die Risiken, die mit der betreffenden Anlage verbunden sind, selbst prüfen und sich unabhängig von der HSBC-Gruppe und, falls erforderlich, mit Hilfe aller entsprechend spezialisierten Berater seine eigene Meinung bilden, um sicherzustellen, dass die Anlage in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung

1. Als Finanzmarktakteur unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (oder "SFDR Verordnung").

In diesem Rahmen hat sie eine Politik zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen eingeführt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das, falls es eintritt, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte, sei es tatsächlich oder potenziell.

Die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken konzentriert sich auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) („Global Compact“), in dem die wichtigsten Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert werden: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft setzt Dienstleister ein, um Unternehmen mit schlechten Ergebnissen in diesen Bereichen zu ermitteln, und, wenn potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken ermittelt werden, führt sie eigene Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken durchgehend.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Laufe der Zeit können Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung der OGA beeinflussen, indem sie in Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen investieren. Obwohl OGA über ihre eigene Anlagestrategie verfügen, verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel, den Anlegern unter Berücksichtigung des Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Um dies zu erreichen, erfolgt eine gründliche Finanzanalyse und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer umfassenderen Risikobewertung für jeden OGA.

Die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen steuern, sind besser in der Lage, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen vorherzusehen. Dadurch werden sie strategisch widerstandsfähiger und sind somit in der Lage, langfristige Risiken und Chancen vorherzusehen und sich an diese anzupassen. Ebenso können Nachhaltigkeitsrisiken, wenn sie unzureichend gesteuert werden, negative Auswirkungen auf den Wert der zugrunde liegenden Gesellschaft oder auf die Wettbewerbsfähigkeit des Lands, das Staatsanleihen ausgibt, haben. Die Nachhaltigkeitsrisiken können unterschiedliche Formen für Unternehmen oder Regierungen annehmen, in die die OGA investieren, wie z. B. (i) sinkende Umsätze infolge veränderter Verbraucherpräferenzen, negative Auswirkungen auf die Belegschaft, soziale Unruhen und sinkende Produktionskapazitäten; (ii) Erhöhung der Ausfall-/Betriebskosten; (iii) Wertminderung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Rufschädigung aufgrund von Bußgeldern und Gerichtsurteilen und Verlust des Rechts, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben; (v) Kreditrisiko und Risiko des Markts für Staatsanleihen. Alle diese Risiken können sich potenziell auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA hängen ebenfalls von den Anlagen dieser OGA und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken muss durch ihre Einbeziehung in das Anlageentscheidungsverfahren abgeschwächt werden. Die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA, die sich auf ESG-Kriterien stützen, werden noch stärker abgeschwächt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken dieser OGA vollständig abschwächen oder verhindern werden. Dies führt dazu, dass sich die wahrscheinlichen Auswirkungen eines umfassenden tatsächlichen oder potenziellen Rückgangs des Werts einer Anlage auf die Wertentwicklung der OGA aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos ändern und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken ein, indem sie die ESG-Faktoren erfasst, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben können. Ein Engagement in einem Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position einnimmt oder halten wird. Vielmehr wird die

Verwaltungsgesellschaft die Bewertungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie sonstige erhebliche Faktoren in Verbindung mit dem investierten Unternehmen oder dem Emittenten, dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP einbeziehen.

4. Der FCP kann erheblich in Derivate, ETFs und passiv verwaltete Fonds investieren, die keine ESG-Kriterien einbeziehen, bei denen die Nachhaltigkeitsrisiken dann schwieriger zu berücksichtigen sind, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert investiert.

Aktuell, zum Zeitpunkt des Prospekts, kann für diese Finanzinstrumente keine ESG-Einbeziehungsmethode angewandt werden.

5. Der FCP berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da seine Verwaltungsstrategie den nichtfinanziellen Ansätzen nicht Rechnung trägt.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese legt ein auf Ebene der Europäischen Union geltendes Klassifikationssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die zugrunde liegenden Anlagen der FCP berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

► **Garantie oder Schutz:**
Keine

► **Die wichtigsten rechtlichen Folgen der vertraglichen Verpflichtung:**

Der OGAW HSBC MIX EQUILIBRE ist ein Fonds Commun de Placement. In diesem Sinne handelt es sich bei ihm um ein Miteigentum an Wertpapieren. Die Anteilsinhaber werden nur in Höhe ihrer Einlage gebunden.

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilklasse A: Die Anteilklasse A steht allen Zeichnern offen.

Anteilklasse I: Die Anteilklasse I ist institutionellen Anlegern vorbehalten

Anteilklasse B: Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen Fonds zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilhabers ab. Zu dessen Bestimmung wird dem Inhaber empfohlen, sich professionell beraten zu lassen, um seine Anlagen zu streuen und um den Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens zu bestimmen, der in diesen Fonds insbesondere in Anbetracht der empfohlenen Anlagedauer und der oben genannten Risiken, seines persönlichen Vermögens, seiner Bedürfnisse und seiner eigenen Zielsetzungen zu investieren ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 4 Jahre.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieser Fonds angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland verboten, mit Ausnahme (i) von russischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Landes im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder

natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Land im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sind, handelt, und (ii) von weißrussischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, handelt.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

► **Vorschriften bezüglich des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen:**

„FATCA“ bedeutet die Sections 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) unterzeichnet haben.

„US-Code“ bedeutet der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986.

„Common Reporting Standard“ (CRS) bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Diese französischen Institute müssen den französischen Steuerbehörden zwecks Weiterleitung an die betreffenden ausländischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige Finanzkonten von Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und von Kunden, die ihren Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, für den eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch gilt, melden.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, auf der diese Pflichten beruhen, hängt von der Art ab, wie die Teile gehalten werden.

► **Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für US-Personen**

Inhaber einer „Green Card“ bezeichnet eine Person, die dauerhaft in den USA ansässig ist (auch wenn sie nicht de facto in den USA ansässig ist).

Nicht ansässige amerikanische Anleger bezeichnet einen außerhalb der USA ansässigen Bürger der USA (einschließlich eines Inhabers einer „Green Card“).

Vereinigte Staaten bzw. USA bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (d. h. die Staaten und der District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen ihrer Gerichtsbarkeit.

US-Bürger bezeichnet eine in den USA geborene Person oder eine Person, von der ein Elternteil ein US-amerikanischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der als US-Bürger eingebürgert wurde, ist.

US-Recht bezeichnet die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen. Dieser Begriff umfasst ebenfalls alle anwendbaren Regeln und Vorschriften, die punktuell Gegenstand von Ergänzungen und Änderungen sein können und die von den US-Regulierungsbehörden erlassen werden, darunter insbesondere die Securities and Exchange Commission (SEC) und die Commodity Futures Trading Commission (CFTC). Sämtliche Verweise auf die Rechtsvorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf das US-Recht.

Die Anteile der Fonds dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. Eine Person,–die US-Bürgerin oder Inhaberin einer „Green Card“ ist und gemäß einem US-Recht in den USA ansässig ist;
2. US-Bürger, die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht offiziell aufgegeben haben (einschließlich einer Person mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) oder Inhaber einer „Green Card“, obwohl sie möglicherweise nicht in den USA ansässig sind;
3. Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Anlagevehikel, eine Investmentgesellschaft, ein Gemeinschaftskonto oder jede andere Firma, Anlage oder juristische Person:

a. die nach US-Recht gegründet oder errichtet wurde,

b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer) und;

I. die direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ ist, die insgesamt direkt oder indirekt eine Gesamtbeteiligung von 10 % oder mehr hält, sofern diese US-Personen nicht als die Kriterien der „Qualified Eligible Person“ gemäß Verordnung 4.7(a) der CFTC erfüllend definiert sind;

II. in dem eine „US-Person“ der Hauptgesellschafter („General Partner“), ein Mitglied der Geschäftsleitung, der Generaldirektor oder eine andere Person, die über die Führungsbefugnis für die Tätigkeiten des Unternehmens verfügt, ist;

III. wenn der Rechtsträger von oder für eine „US Person“ gegründet wurde, um hauptsächlich in Wertpapiere zu investieren, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, dieser Rechtsträger besteht aus akkreditierten Anlegern, („Accredited Investors“ gemäß der Verordnung D, 17 CFR 230.501(a)), und dass keiner von ihnen eine natürliche Person ist; oder

IV. wenn über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von „US-Personen“ gehalten werden.

c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder

d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt;

4. Ein Trust:

a. der nach dem US-Recht gegründet oder errichtet wurde; oder

b. wenn, unabhängig von seinem Ort der Gründung oder Organisation:

I. ein Gründer, ein Treuhänder (Trustee) oder eine sonstige Person, die vollständig oder teilweise für die Anlageentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine „US Person“ ist;

II. die Administration oder die Gründungsdokumente des Trusts der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder

III. ihr Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt.

5. Die Nachfolge einer verstorbenen Person:

- a. die zum Zeitpunkt ihres Todes in den USA ansässig war oder deren Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; oder*
- b. wenn ungeachtet des Wohnsitzes der verstorbenen Person ein Testamentsvollstrecker oder ein Verwalter, der in Bezug auf die Investition nach eigenem Ermessen oder nach geteiltem Ermessen entscheiden kann, eine „US Person“ ist oder die Nachfolge dem US-Recht unterliegt;*

6. Eine Regelung für Sozial- oder Rentenleistungen, die:

- a. nach US-Recht geschaffen und verwaltet wird; oder*
- b. für die Mitarbeiter einer juristischen Person geschaffen wurde, die eine US-Person ist oder deren Hauptniederlassung sich in den USA befindet.*

7. Ein diskretionäres oder nicht diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn:

- a. ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind oder es zu Gunsten einer oder mehrerer US-Personen gehalten wird; oder*
- b. Das diskretionäre oder ähnliche Konto von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten Broker oder Treuhänder gehalten wird.*

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in der Fonds eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in der Fonds tätigen und (ii) werden seine Anteile von der Fonds (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

► Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für in Kanada ansässige Personen

Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anteile der Fonds dürfen in Kanada nur über eine von HSBC Global Asset Management (France) benannte Vertriebsstelle vertrieben werden.

Obwohl Anlagen, die direkt von einer in Kanada ansässigen Person initiiert wurden, gesetzlich zulässig sind, hat HSBC Global Asset Management (France) beschlossen, diese nicht zu akzeptieren.

Zeichnungen, die von nicht in Kanada ansässigen Personen (einschließlich juristische Personen) beantragt werden oder nicht, können von HSBC Global Asset Management (France) genehmigt werden, sofern die Wohnsitzadresse sich nicht in Kanada befindet.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt weder zum Zwecke der Aufforderung dienen noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in Kanada darstellen, es sei denn, die von HSBC Global Asset Management (France) ernannte Vertriebsstelle nimmt diese Aufforderung vor.

► Festlegung und Verwendung von Ausschüttungen:

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;
2. Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttbare Beträge	Anteile A, I und B
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung

► **Merkmale der Anteile:**

Anteilklasse A:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.
Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 152,45 €.

Anteilklasse I:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.
Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1000 €.

Anteilklasse B:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.
Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100 €.

Der für alle Anteilsinhaber geltende späteste Termin der zentralen Zusammenfassung der Aufträge ist im Prospekt nachfolgend in der Rubrik „Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen“ aufgeführt.

Gemäß den geltenden Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Kontrolle von Aufträgen eingeführt, die außerhalb der Frist erteilt wurden (Late Trading), sowie ein Verfahren zur Kontrolle der Arbitragen in Bezug auf Nettoinventarwerte (Market Timing).

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden täglich spätestens um 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) zentral erfasst. Sie werden täglich auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der anhand

der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet wird, ausgeführt.

Nach 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehende Zeichnungsanträge und Rücknahme-aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventar-wertes, der nach dem vorstehend beschriebenen Netto-inventarwert berechnet wird, ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Werktag t	Werktag t	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+1	Werktag t+1
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹ und ²	Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr ¹ und ²	Ausführung des Auftrags spätestens an t	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹Abgesehen von eventuellen besonderen Fristen, die mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurden.

²Außer für Feeder-FCP, für die der Zeitpunkt der zentralen Erfassung auf 12:30 Uhr festgesetzt wird

Rücknahmebeschränkung durch „Gating“:

Der Fonds ist mit einem Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze für Rücknahmen ausgestattet. Wenn bei der Zentralisierung die Rücknahmeanträge (abzüglich der Zeichnungen), die gleichzeitig von einem oder mehreren Anteilhabern gestellt werden, mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Prüfung der Angemessenheit – insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Liquiditätsmanagement – beschließen, die Rücknahmevorgänge zu staffeln (Gates-Mechanismus), um das Gleichgewicht der Fondsverwaltung und damit die Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten.

Wird der Mechanismus von der Verwaltungsgesellschaft aktiviert, werden Rücknahmeanträge aller Anteilklassen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht vollständig erfüllt wurden, automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen, sofern sie den Gates-Auslöseschwellenwert überschreiten, und ohne Prioritätsreihenfolge im gleichen Verhältnis für jeden Auftrag bearbeitet. Da der Fonds über mehrere Anteilklassen verfügt, gilt für jede Anteilklasse derselbe Auslöseschwellenwert.

An jedem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts kann die Verwaltungsgesellschaft jeden Rücknahmeauftrag bis zur Höhe der maximalen Rücknahmegrenze des Fonds verringern, wenn der Betrag der Rücknahmen abzüglich des Betrags der Zeichnungsaufträge zum selben Nettoinventarwert mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird daraufhin alle Rücknahmeaufträge proportional bis zur Höhe der maximalen Rücknahmegrenze verringern. Die Rücknahmeanträge werden somit proportional verringert und in ganzen Anteilen (aufgerundet) ausgedrückt.

Die maximale Rücknahmegrenze des Fonds wird an jedem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts auf 5 % des Nettovermögens des Fonds festgelegt oder, sofern die Marktliquidität dies zulässt, auf einen höheren Betrag, der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen wird.

Der restliche Teil der Rücknahmen, der die maximale Rücknahmegrenze überschreitet, wird nicht storniert, sondern automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und genauso behandelt wie die Rücknahmeaufträge, die zum nächsten Nettoinventarwert erteilt wurden. Die auf diese Weise übertragenen Aufträge können nicht storniert werden und haben keinen Vorrang vor späteren Rücknahmeanträgen.

Unter diesen Umständen werden die von der Verringerung der Aufträge betroffenen Anteilinhaber auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich einzeln von der Zentralisierungsstelle über den Betrag ihres übertragenen Auftrags informiert.

Die Aktivierung des Gate-Mechanismus wird den Anteilinhabern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Fälle, in denen der Auslösemechanismus nicht greift:

Rücknahmen, auf die am selben Tag eine Zeichnung zum gleichen Nettoinventarwert und für die gleiche Anzahl von Anteilen durch denselben Anteilinhaber folgt, werden nicht übertragen, sofern dies der Zentralisierungsstelle ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Veranschaulichendes Beispiel für den Gates-Mechanismus

Wenn zum Zentralisierungstag die Rücknahmeaufträge (abzüglich der Zeichnungen) 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen und die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahmeobergrenze in Höhe von 5 % des Nettovermögens des Fonds anzuwenden:

- 2 Tage nach dem Datum des Nettoinventarwerts erhält jeder Anleger, der einen Rücknahmeauftrag erteilt hat, eine Auszahlung in Höhe von 50 % (d. h. 5 % geteilt durch 10 %) des beantragten Rücknahmebetrags;
- Die restlichen 50 % werden auf das nächste Datum des Nettoinventarwerts übertragen.

Wenn bei der nächsten Zentralisierung die Rücknahmeaufträge abzüglich der Zeichnungen (neue Aufträge + Restbetrag der übertragenen Aufträge) 50 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen und die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahmen auf 40 % zu begrenzen, werden alle Aufträge, einschließlich des Restbetrags der zuvor übertragenen Aufträge, zu 80 % (d. h. 40 % geteilt durch 50 %) ausgeführt.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und für die Einhaltung des oben genannten Annahmeschlusses der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continental Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Die Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den obengenannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem

obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Anteilkategorie A:

Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.

Anteilkategorie I:

Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 100.000 €.

Anteilkategorie B:

Zeichnungen und Rücknahmen geschehen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.

► Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag oder am ersten darauffolgenden Werktag berechnet, wenn die Börse (Euronext Paris SA und Euronext Dublin) an Stichtagen und gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Irland geschlossen ist.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► Kosten und Gebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem FCP für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

Anteilkategorie A:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50 %
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Anteilkategorie I:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50 %
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Anteilklasse B:

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	max. 2.50 %
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl Anteile	Keine

Die Kosten

Die Managementgebühren und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem FCP direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungs-kosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungs-gesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Managementgebühren und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der FCP seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem FCP in Rechnung gestellt;
- dem FCP in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.

in den wesentlichen Anlegerinformationen

Anteilklasse A:

	Dem OGAW berechnete Kosten	Grundlage	Satz
1	Managementgebühren(*)	Nettovermögen	max. 1,70 % inkl. Steuern(**)
2	Betriebskosten und sonstige Services(***)		0,05 % inkl. Steuern(***)
3	max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0,60 % inkl. Steuern(**)
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

(*) Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

(**) Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 1.80 %.

Dies bedeutet, dass die direkten (Managementgebühren und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt kumulierten Kosten ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen höchstens 1,80 % des Nettovermögens betragen werden.

(***) Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Der Pauschalsatz kann erhoben werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Anteilkategorie I:

Dem OGAW berechnete Kosten		Grundlage	Satz
1	Managementgebühren(*)	Nettovermögen	max. 0,60 % inkl. Steuern(**)
			0,05 % inkl. Steuern(***)

2	Betriebskosten und sonstige Services(***)		
3	max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0,60 % inkl. Steuern(**)
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

(*) Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

() Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 0.70 %.**

Dies bedeutet, dass die direkten (Managementgebühren und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt kumulierten Kosten ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen höchstens 0,70 % des Nettovermögens betragen werden.

(*) Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Der Pauschalsatz kann erhoben werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.**

Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Anteilklasse B:

Dem OGAW berechnete Kosten		Grundlage	Satz
1	Managementgebühren(*)	Nettovermögen	max. 0,60 % inkl. Steuern(**)
2	Betriebskosten und sonstige Services(***)		0,05 % inkl. Steuern(***)
3	max. indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 0,60 % inkl. Steuern(**)
4	Umsatzprovision	entfällt	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	entfällt	Keine

(*) Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

() Gesamt Zeile 1 + 2 + 3 ist kleiner oder gleich max. 0.70 %.**

Dies bedeutet, dass die direkten (Managementgebühren und Betriebskosten und sonstige Services) und indirekt kumulierten Kosten ohne erfolgsabhängige Gebühren und Umsatzprovisionen höchstens 0,70 % des Nettovermögens betragen werden.

(*) Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Der Pauschalsatz kann erhoben werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.**

Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;

- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände;
- die Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungsrichtlinien bei den Hauptversammlungen.

Zu diesen dem OGAW in Rechnung gestellten und zuvor dargelegten Kosten können die folgenden Kosten hinzukommen:

- die Beiträge aufgrund der Verwaltung des OGAW in Anwendung von Punkt 4 von II des Artikels L. 621-5-3 des frz. Code monétaire et financier;
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die Regierung (in Verbindung mit dem OGAW)
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Kosten für die Betreuung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B.: Class Action-Verfahren).

Ergänzende Informationen zu den Repo-Geschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Geschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den Repo-Geschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch der Verwaltungsgesellschaft belastet und nicht dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den dafür geltenden Vorschriften und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 314-69 ff. des Règlement Général der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den FCP sind direkt bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Informationen über die Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik

Informationen über die Berücksichtigung von Kriterien bezüglich Zielen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance (ESG-Kriterien) in der Anlagepolitik dieses OGAW sind gemäß Artikel L533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr und gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds verfügbar.

V Anlagevorschriften

Der FCP ist mit den Anlagevorschriften der Artikel L.214-4 und R.214-1 ff. des französischen Code Monétaire et Financier konform.

VI Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird nach dem relativen VaR-Ansatz berechnet.

Genauere Angaben zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW:

Bei dieser Methode wird der Wert im Risiko („Value at Risk“ oder VaR) eines OGAW berechnet. Hierbei handelt es sich um den höchstmöglichen Verlust, den ein OGAW in einem bestimmten Zeitraum zu einem gegebenen Wahrscheinlichkeitsniveau erleiden kann.

Somit beträgt das unverbindliche Hebelniveau des OGAW, das die Summe der Nennwerte der Positionen in verwendeten Terminkontrakten ist, 120 %. Dieses Niveau könnte jedoch bei einer außergewöhnlichen Marktlage höher ausfallen.

Das maximale, minimale und mittlere Risikoniveau werden im Jahresbericht des Fonds angegeben.

VII Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem FCP gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Der FCP nimmt als Referenzwährung den Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von Schuldverschreibungen verwendeten Kurse sind Mittelkurse aus den von Market Makern quotierten Kursen.

OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel (Titres de créances négociables – TCN) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten, die keine besondere Zinssensitivität aufweisen, werden mit einer vereinfachten, als „Linearisierung“ bezeichneten Methode auf der Basis des Dreimonatszinsatzes bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem

Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:

- die Zins-Seite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktien-Seite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrundeliegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT

(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)

- BEDINGTES TERMINGESCHÄFT

(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.

Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um den Interessen der im Fonds vertretenen Anteilinhaber zu dienen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGAW geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.

Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten, die den Nettozeichnungen und -rücknahmen zurechenbar sind, zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwelle wird in Prozent des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.

Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der auf diese Weise angepasste, sogenannte „geswingte“, Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und demzufolge der einzige den Anteilhabern bekannt gegebene und veröffentlichte Wert.

Aufgrund der Anwendung der Swing-Pricing-Verfahrens mit Auslöseschwelle kann es sein, dass die Volatilität des OGAW nicht nur von den im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten stammt.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungsunternehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des FCP ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen des Artikels L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des FCP im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen

oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des FCP verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder

- b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem FCP gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des FCP zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des FCP zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des FCP wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nutzen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des FCP oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des FCP erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

Darüber hinaus kann der OGAW unter sehr schwierigen Marktbedingungen oder aufgrund eines außergewöhnlich hohen Umfangs an Rücknahmeanträgen durch einen Liquiditätsmangel beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken.

VIII. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite unter folgender Adresse: www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

• <i>Genehmigt von der AMF am:</i>	<i>23. August 1996</i>
• <i>Datum der Auflegung:</i>	<i>20. September 1996</i>
• <i>Aktualisierung am:</i>	<i>16. April 2026</i>

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentums-recht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungs-reglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des FCP nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorgesetzten in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich können die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen unter 300.000 € sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht.

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung beträgt 1 Tausendstel Anteil für die Anteilklassen A und B und 100.000 EUR für die Anteilklasse I.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des Fonds Commun de Placement unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des FCP durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des FCP halten darf (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“).

Eine nicht zugelassene Person ist ein „Kanadischer Anleger“ oder eine „US-Person“ im Sinne der Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903) und wie im Prospekt angegeben.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

(i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;

(ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name im Register der Anteilsinhaber erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht und;

(iii) Wenn sich herausstellt, dass eine Person oder ein Unternehmen eine (i) nicht zugelassene Person ist und (ii) allein oder gemeinsam der (die) Nutzungsberechtigte(n) der Anteile ist (sind), einen Zwangsrückkauf von allen von einem solchen Anteilsinhaber gehaltenen Anteilen durchführen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen, wenn es zu Sachverhalten kommt, in denen die Schließung der Ausgabe von Anteilen erforderlich wird, wie beispielsweise durch Erreichen eines maximalen Nettovermögens oder durch Beendigung einer vorbestimmten Zeichnungsperiode. Der Auslöser dafür wird auf jegliche Weise mittels einer den bestehenden Anteilinhabern bekannt zugegebenen Information zugesandt, unter Angabe von Werten und Gründen, welche die teilweise oder vollkommene Sperre bedingt haben. Bei einer teilweisen Schließung wird die auf jegliche Weise zugesandte Information ausdrücklich die Einzelheiten nennen, nach denen die bestehenden Anteilinhaber auch während dieser teilweisen Sperre weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls auf jegliche Weise von der Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, dass entweder die vollkommene oder teilweise Sperre für Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) aufgehoben wird, oder die Sperre nicht aufgehoben wird (bei Änderung des Schwellenwertes oder der objektiven Sachverhalte, die zur Anwendung dieser Maßnahmen geführt haben). Die Geltendmachung einer Änderung für einen objektiven Sachverhalt oder einer Änderung der Auslöseschwelle für die genannte Maßnahme hat immer im Interesse der Anteilinhaber zu erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

Gemäß den Artikeln L. 214-7-4 des frz. Währungs- und Finanzgesetzes und 411-20-1 der Allgemeinen Verordnung der AMF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Aktionäre oder der Öffentlichkeit liegt.

Die maximale Dauer des Gates-Mechanismus ist auf 20 Nettoinventarwerte über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten und eine maximale Dauer des Gates-Mechanismus von einem Monat festgelegt. Spätestens bei Ablauf der festgelegten Frist muss die Verwaltungsgesellschaft den Gate-Mechanismus aufheben und eine andere außerordentliche Lösung in Betracht ziehen, die insbesondere in der Aussetzung der Rücknahmen oder der Liquidation des Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts mit einer Auslöseschwelle, einen sogenannten Swing Pricing-Mechanismus, einführen, um die bestehenden Anteilinhaber vor den Auswirkungen der mit den Veränderungen der Passiva verbundenen Kosten für die Umschichtung des Portfolios zu schützen.

Diese Mechanismen sowie ihre Funktionsweise werden im Prospekt beschrieben.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des FCP zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet und etabliert jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlusssdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokument den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den Sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungskosten, Abschreibungen und Kreditkosten.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;
- (2) Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW oder IAF einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Liquidation vor. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht ein Liquidator ernannt. Den jeweiligen Liquidatoren werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TITEL V

RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGsort

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

• <i>Genehmigt von der AMF am:</i>	<i>23. August 1996</i>
• <i>Datum der Auflegung:</i>	<i>20. September 1996</i>
• <i>Aktualisierung am:</i>	<i>16. April 2026</i>

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

CACEIS Bank

Geschäftssitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind bei nachfolgender Kontaktstelle verfügbar:
<https://eifs.lu/hsbc-asset-management-fr>

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Satzung der Gesellschaft, der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf www.assetmanagement.hsbc.de/de erhältlich. Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages, des Vertrages mit dem beauftragten Rechnungsführer sowie der Verträge mit den Vertriebsstellen können während der normalen Bürozeiten kostenlos bei HSBC Global Asset Management (France) eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Frankreich zu veröffentlichen sind, werden ebenfalls auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.